

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240
Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012
GZ 300.217/005-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 17. Februar 2012, BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes), und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. GRUNDSÄTZLICHES ZU DEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen, Strukturmaßnahmen mit Einsparungseffekten und Verschiebungen innerhalb des öffentlichen Bereichs zu qualifizieren, wobei in den Erläuterungen die folgenden finanziellen Auswirkungen angegeben werden:

1.1 Maßnahme zur Erzielung von Mehreinnahmen

- Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bis zum Pensionsanspruch

Zeitraum	2013	2014	2015
Mehreinnahmen (Beiträge) in Mill. EUR	9,9	55	81

- Einführung eines sog. „experience rating“, wobei anstelle des bisherigen Malus-systems eine neue Auflösungsabgabe geschaffen wird (110,-- EUR pro aufgelöstem Dienstverhältnis); im Jahr 2013 erhöhtes Aufkommen von AlV-Beiträgen von 8,4 Mill. EUR und weitere Mehreinnahmen von insgesamt 5,5 Mill. EUR

1.2 Strukturmaßnahme (mit Einsparungen)

- Entfall der Altersteilzeit in Blockzeitform

Zeitraum	2013	2014	2015	2016
Einsparungen in Mill. EUR	13,5	41,6	57	74

- Pensionsvorschüsse nur mehr bei Arbeitsunfähigkeit laut Gesundheitsstraße; ab 2013 Verringerung des Leistungsvolumens aus der Arbeitslosenversicherung um rd. 50 Mill. EUR, ab 2015 jährliche Einsparungen an Pensionsleistungen von 40 Mill. EUR

1.3 Verschiebung innerhalb des öffentlichen Sektors

- Streichung der Überweisung von Mitteln für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktpolitik an das BMWFJ
- Ersatz des bisherigen Qualifizierungsbonus und Kursnebenkosten durch Erhöhung des Schulungs-Arbeitslosengeldes und dadurch bedingte Verwaltungsvereinfachungen

Festgehalten wird, dass die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen in der Beilage zum Vortrag an den Ministerrat vom 10. Februar 2012 (129a MR) teilweise abweichend bewertet wurden. Die Einsparungen durch das sog. „experience rating“ werden in der Beilage zum Vortrag an den Ministerrat mit wesentlich höheren Beträgen angegeben (folgende Einsparungen werden genannt: im Jahr 2013: 52 Mill. EUR – im Jahr 2014: 75 Mill. EUR – im Jahr 2015: 97 Mill. EUR und im Jahr 2016: 119 Mill. EUR).

Das Maßnahmenbündel besteht aus Einsparungen und Mehreinnahmen, aber auch aus Mehrausgaben in Höhe von 750 Mill. EUR im Rahmen der Arbeitsmarktoffensive 2012 bis 2016. Dadurch käme es zu einer Steigerung der Ausgaben für Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik um ca. 15 %. Nach Ansicht des Rechnungshofes würde eine derartige Erhöhung der Ausgaben eine Evaluierung erfordern, ob und inwieweit der bisherige Einsatz von Fördermitteln wirksam war. Der Rechnungshof verweist unter Bezugnahme auf den Bericht Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen



(Bund 2011/10) auf die Notwendigkeit einer zielgruppenorientierten Betreuung der Altersgruppe als strategische Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik. Dies auch deshalb, um im Hinblick auf eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung die Vergleichbarkeit von Auswertungen und Evaluierungen zu gewährleisten.

2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich, dass in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu den einzelnen Punkten des Entwurfs die jeweiligen finanziellen Auswirkungen betragsmäßig angeführt werden.

Der Rechnungshof weist jedoch kritisch darauf hin, dass die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse und Bewertungen usw. jedoch zum größten Teil nicht oder nur unvollständig dargestellt werden. Die Herleitung der zu den einzelnen Punkten angeführten finanziellen Auswirkungen ist demnach nicht nachvollziehbar.

Gemäß TZ 1.4.1 der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen gewesen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

3. INHALTLCHE BEMERKUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN

3.1 Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit, insbesondere Entfall der geblockten Altersteilzeit und Einschränkung der Pensionsvorschüsse

Das vorliegende Maßnahmenbündel im Bereich Pensionen und Arbeitsmarkt soll eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit und einen späteren Eintritt in die Pension bewirken. Der Rechnungshof hielt in seinem Bericht „Einführung des Pensionskontos“ (Reihe Bund 2011/8, TZ. 17.2) fest, dass die laufenden Bemühungen zur Anhebung des Pensionsalters zu intensivieren wären, um das besonders niedrige Antrittsalter für krankheitsbedingte Pensionen anzuheben, und dass im Zusammenwirken von Dienstgebern sowie Kranken- und Pensionsversicherungsträgern verstärkt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation zu ergreifen wären.



Durch den um ein Jahr längeren Verbleib der Versicherten im Erwerbsleben könnte der Aufwand für krankheitsbedingte Pensionen um rd. 388 Mill. EUR gesenkt werden. Nach Auffassung des Rechnungshofes wäre es ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung, wenn es gelänge, das tatsächliche Antrittsalter der Pensionen auf das Regelpensionsalter (derzeit noch 60 für Frauen und 65 für Männer) anzuheben.

Im Jahr 2009 lag das durchschnittliche Antrittsalter für alle Eigenpensionen (das sind Alterspensionen und krankheitsbedingte Pensionen) bei 59,1 Jahren für Männer und 57,1 Jahren für Frauen. Der mit der Pensionssicherungsreform 2003 erwartete Anstieg des Antrittsalters zur Pensionsversicherung ist noch nicht eingetreten, im Gegenteil: Seit 2005 sank das Antrittsalter für Alterspensionen wieder, für Männer um 0,9 Jahre auf 62,5 Jahre im Jahr 2009, für Frauen um 0,2 Jahre auf 59,3 Jahre im Jahr 2009. Im Jahr 2009 lag das durchschnittliche Antrittsalter für Eigenpensionen der Männer bei 59,1 Jahren und der Frauen bei 57,1 Jahren. 38,2 % der Männer gingen im Durchschnittsalter von 53,6 Jahren und 23,7 % der Frauen im Durchschnittsalter von 50,2 Jahren krankheitshalber in Pension.

Der vorgeschlagene Entfall der geblockten Altersteilzeit und die beabsichtigten Einschränkungen der Pensionsvorschüsse sind vor dem Hintergrund dieser Feststellungen nach Ansicht des Rechnungshofes positiv zu bewerten, weil sie zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit beitragen können.

3.2 Verlängerung der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Zu den finanziellen Auswirkungen der Verlängerung der Beitragspflicht im Arbeitslosenversicherungsgesetz bis zum Pensionsanspruch ist abschließend darauf hinzuweisen, dass aufgrund dieser Maßnahme Mehreinnahmen bis 2016 i.H.v. rd. 303 Mill. EUR erwartet werden, da bislang keine Beitragspflicht bestand. Überdies erzielte die mit der verkürzten Beitragspflicht beabsichtigte Förderung älterer Arbeitnehmer laut Information des BMASK (siehe Seite 9 der unter http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/0/4/CH2080/CMS1329118359771/stabiliitaetspaket_2012-2016_arbeitsmarkt.pdf abrufbaren Unterlage zu den Maßnahmen in der Arbeitsmarktpolitik bis 2016) keine Wirkung auf die Beschäftigung.

4. ZUR BEGUTACHTUNGSFRIST

Zur Begutachtungsfrist ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Das eingangs genannte Schreiben wurde dem Rechnungshof am Freitag, 17. Februar 2012 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 27. Februar 2012 übermittelt. Aus der Sicht des

GZ 300.217/005-2B1/12



Seite 5 / 5

Rechnungshofes trägt eine derart kurze Begutachtungsfrist von de facto sieben Arbeitstagen weder dem Umfang des Entwurfs noch der Komplexität der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Günther Schlicker'.